

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Hessen

2018	Ausgegeben zu Wiesbaden am 27. Juni 2018	Nr. 11
Tag	Inhalt	Seite
15. 6. 18	Verordnung zur Novellierung von Vorschriften zur öffentlichen Immobilienwertermittlung ..... <i>FFN 361-124; hebt auf FFN 361-116; ändert FFN 305-69</i>	258
19. 6. 18	Verordnung zur Änderung der Hessischen Mutterschutz- und Elternzeitverordnung ..... <i>Ändert FFN 320-194</i>	278
10. 6. 18	Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Hochschulen des Landes Hessen im Wintersemester 2018/2019 (Zulassungszahlenverordnung 2018/2019) ..... <i>FFN 70-290</i>	280
10. 6. 18	Zehnte Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung Stiftung für Hochschulzulassung ..... <i>Ändert FFN 70-251</i>	287
10. 6. 18	Vierte Verordnung zur Änderung der Studienplatzvergabeverordnung Hessen ..... <i>Ändert FFN 70-274</i>	288

**Verordnung**  
**zur Novellierung von Vorschriften zur öffentlichen Immobilienwertermittlung**  
**Vom 15. Juni 2018**

**Artikel 1<sup>1)</sup>**

**Ausführungsverordnung zum  
Baugesetzbuch (BauGB-AV)**

Aufgrund

1. des § 199 Abs. 2 und des § 212 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634),
2. des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. August 2017 (BGBl. I S. 3295),
3. des § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Bestimmung von Zuständigkeiten vom 3. April 1998 (GVBl. I S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622),
4. des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622), und
5. des § 1 des Gesetzes über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Wertgutachten nach dem Siebenten Teil des Bundesbaugesetzes vom 13. März 1972 (GVBl. I S. 73)

verordnet die Landesregierung:

**Inhaltsübersicht**

Erster Teil

**Öffentliche Immobilienwertermittlung**

Erster Abschnitt

Bildung und Zusammensetzung der Gutachterausschüsse für Immobilienwerte

- § 1 Bildung der Gutachterausschüsse für Immobilienwerte
- § 2 Zusammensetzung des Gutachterausschusses
- § 3 Berufung der Mitglieder des Gutachterausschusses
- § 4 Vertretung des vorsitzenden Mitglieds des Gutachterausschusses
- § 5 Pflichten der Mitglieder des Gutachterausschusses
- § 6 Abberufung und Beendigung der Amtszeit der Mitglieder des Gutachterausschusses

Zweiter Abschnitt

Aufgaben des Gutachterausschusses und seiner Geschäftsstelle

- § 7 Aufgaben des Gutachterausschusses
- § 8 Aufgaben des vorsitzenden Mitglieds des Gutachterausschusses
- § 9 Aufgaben der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses
- § 10 Geschäftsstelle des Gutachterausschusses

Dritter Abschnitt

Zentrale Geschäftsstelle der Gutachterausschüsse

- § 11 Bildung der Zentralen Geschäftsstelle der Gutachterausschüsse
- § 12 Aufgaben der Zentralen Geschäftsstelle der Gutachterausschüsse

Vierter Abschnitt

Verfahren der Gutachterausschüsse

- § 13 Örtliche Zuständigkeit der Gutachterausschüsse
- § 14 Gutachten
- § 15 Inhalt und Führung der Kaufpreissammlung
- § 16 Zugang zur Kaufpreissammlung
- § 17 Bodenrichtwerte
- § 18 Sonstige zur Wertermittlung erforderliche Daten
- § 19 Generalisierte Bodenwerte
- § 20 Besetzung des Gutachterausschusses im Einzelfall
- § 21 Beschlussfassung des Gutachterausschusses
- § 22 Zusammenarbeit der Gutachterausschüsse und der Zentralen Geschäftsstelle
- § 23 Entschädigung der Mitglieder des Gutachterausschusses

Fünfter Abschnitt

Pflichten und Aufsicht

- § 24 Übermittlung von Daten der Flurbereinigungsbehörden
- § 25 Aufsicht über die Gutachterausschüsse und ihre Geschäftsstellen

Zweiter Teil

**Städtebaurecht**

- § 26 Widerspruchsverfahren bei der Umlegung und der vereinfachten Umlegung
- § 27 Zuständigkeiten

<sup>1)</sup> FFN 361-124

## Dritter Teil

**Übergangs- und Schlussvorschriften**

- § 28 Übergangsvorschriften  
 § 29 Aufhebung bisherigen Rechts  
 § 30 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

## Erster Teil

**Öffentliche Immobilienwertermittlung**

## Erster Abschnitt

## Bildung und Zusammensetzung der Gutachterausschüsse für Immobilienwerte

## § 1

## Bildung der Gutachterausschüsse für Immobilienwerte

## Für den Bereich

1. der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe,
  2. der Stadt Darmstadt,
  3. der Stadt Frankfurt am Main,
  4. der Stadt Fulda,
  5. der Stadt Gießen,
  6. der Stadt Kassel,
  7. der Stadt Marburg,
  8. der Stadt Oberursel,
  9. der Stadt Offenbach am Main,
  10. der Stadt Rüsselsheim am Main,
  11. der Stadt Wiesbaden,
- und im Übrigen für den Bereich
12. der Landkreise Bergstraße, Darmstadt-Dieburg, Groß-Gerau, Offenbach und des Odenwaldkreises,
  13. des Hochtaunuskreises, des Main-Taunus-Kreises, des Rheingau-Taunus-Kreises und des Landkreises Limburg-Weilburg,
  14. des Main-Kinzig-Kreises und des Wetteraukreises,
  15. der Landkreise Gießen, Marburg-Biedenkopf und des Lahn-Dill-Kreises,
  16. des Landkreises Fulda und des Vogelsbergkreises,
  17. des Landkreises Hersfeld-Rotenburg, des Schwalm-Eder-Kreises und des Werra-Meißner-Kreises und
  18. der Landkreise Kassel und Waldeck-Frankenberg

wird jeweils ein Gutachterausschuss nach § 192 Abs. 1 des Baugesetzbuches als Landesbehörde gebildet. Der Gutachterausschuss führt die Bezeichnung „Gutachterausschuss für Immobilienwerte für den Bereich ...“ (nachfolgend als Gutachterausschuss bezeichnet) gefolgt von der Aufzählung der jeweils zum Zuständigkeitsbereich gehörenden Städte oder Landkreise.

## § 2

## Zusammensetzung des Gutachterausschusses

(1) Der Gutachterausschuss besteht aus einem ehrenamtlichen vorsitzenden Mitglied und ehrenamtlichen weiteren Mitgliedern.

(2) Als Mitglied des Gutachterausschusses darf nur berufen werden, wer

1. die Voraussetzungen des § 192 Abs. 3 Satz 1 des Baugesetzbuches erfüllt und
2. nicht nach § 21 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung vom Amt der ehrenamtlichen Richterinnen oder des ehrenamtlichen Richters ausgeschlossen ist.

Das vorsitzende Mitglied muss Beschäftigte oder Beschäftigter der Behörde sein, der die Aufgaben der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses übertragen sind. Das vorsitzende Mitglied soll die Befähigung für die Laufbahngruppe des höheren Dienstes oder eine gleichwertige berufliche Qualifikation besitzen.

(3) Dem Gutachterausschuss müssen mindestens zwei bedienstete Personen der für die Bewertung zuständigen Finanzbehörde angehören, die Erfahrung in der steuerlichen Bewertung von Grundstücken haben. Sind im Zuständigkeitsbereich des Gutachterausschusses mehrere Finanzbehörden für die steuerliche Bewertung von Grundstücken zuständig, muss jede dieser Finanzbehörden mit mindestens einer bediensteten Person im Gutachterausschuss vertreten sein, die Erfahrung in der steuerlichen Bewertung von Grundstücken hat.

(4) Unter den Mitgliedern des Gutachterausschusses sollen sich neben Personen mit besonderer Sachkunde und Erfahrung in der Bewertung bebauter Grundstücke auch Personen befinden, die über besondere Sachkunde und Erfahrung in der Bewertung land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke sowie über besondere Sachkunde und Erfahrung in der Planung, Erstellung, Bewirtschaftung, Finanzierung oder Vermarktung von Immobilien verfügen. Unter den Mitgliedern des Gutachterausschusses sollen sich Personen mit besonderer Sachkunde über den Immobilienmarkt in den verschiedenen Gebietsteilen im Zuständigkeitsbereich des Gutachterausschusses befinden.

## § 3

## Berufung der Mitglieder des Gutachterausschusses

(1) Die Mitglieder des Gutachterausschusses werden durch Aushändigen einer Ernennungsurkunde jeweils für die Dauer von fünf Jahren in ein Ehrenamt berufen. Ihre Wiederberufung ist zulässig. Das vorsitzende Mitglied des Gutachterausschusses wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Hessischen Landesamtes für Bodenmanagement und

Geoinformation berufen. Die weiteren Mitglieder des Gutachterausschusses werden von dem jeweiligen vorsitzenden Mitglied berufen. Die Berufung eines weiteren Mitglieds des Gutachterausschusses, ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

(2) In den Fällen des § 1 Satz 1 Nr. 1 bis 11 hat der Magistrat der Stadt, für dessen Bereich der Gutachterausschuss gebildet ist, das ausschließliche Recht, das vorsitzende Mitglied vorzuschlagen. Die Mitglieder nach § 192 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuches werden von der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main vorgeschlagen.

(3) Die Mitglieder des Gutachterausschusses werden bei ihrer Berufung zur Einhaltung ihrer Pflichten nach § 5 verpflichtet. Bei der Verpflichtung ist auf die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung hinzuweisen. Über die Verpflichtung wird eine Niederschrift aufgenommen, die von der verpflichteten Person zu unterzeichnen ist. Die verpflichtete Person erhält eine Abschrift der Niederschrift.

#### § 4

##### Vertretung des vorsitzenden Mitglieds des Gutachterausschusses

(1) Das vorsitzende Mitglied stellt seine Vertretung für den Fall sicher, dass es verhindert ist, seine Aufgaben wahrzunehmen. Das vorsitzende Mitglied kann über die Fälle der Verhinderung hinaus einzelne ihm obliegende Aufgaben auf eine ständige Vertreterin, einen ständigen Vertreter oder mehrere ständige Vertreterinnen und Vertreter zur verantwortlichen Wahrnehmung übertragen. Mit der Vertretung darf nur beauftragt werden, wer Mitglied des Gutachterausschusses ist. § 2 Abs. 2 Satz 3 gilt für die Vertreterin oder den Vertreter entsprechend. Die Vertretungsregelung ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

(2) Soweit und solange die Wahrnehmung der Aufgaben des vorsitzenden Mitglieds nicht sichergestellt ist, kann die Aufsichtsbehörde ein Mitglied des Gutachterausschusses mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben beauftragen. § 2 Abs. 2 Satz 2 und 3 findet in diesen Fällen keine Anwendung.

#### § 5

##### Pflichten der Mitglieder des Gutachterausschusses

(1) Die Mitglieder des Gutachterausschusses sind bei der Ermittlung von Immobilienwerten und sonstigen Wertermittlungen an Recht und Gesetz, nicht jedoch an Weisungen gebunden. Sie üben ihre Tätigkeit unabhängig, gewissenhaft und unparteiisch aus.

(2) Die Mitglieder des Gutachterausschusses haben über die ihnen bei oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt

auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit im Gutachterausschuss. Satz 1 und 2 gelten nicht, soweit Mitteilungen im dienstlichen Verkehr geboten sind oder Tatsachen mitgeteilt werden, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. § 84 Abs. 2 bis 4 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend. Die Genehmigung nach § 84 Abs. 2 bis 4 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes erteilt die Aufsichtsbehörde.

(3) Die Mitglieder des Gutachterausschusses dürfen, auch nach Beendigung der Tätigkeit im Gutachterausschuss, keine Belohnungen, Geschenke, Provisionen, Vergünstigungen oder sonstigen Vorteile für sich oder eine dritte Person in Bezug auf ihr Ehrenamt fordern, sich versprechen lassen oder annehmen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

(4) Die Mitglieder des Gutachterausschusses teilen dem vorsitzenden Mitglied unverzüglich die Gründe mit, die nach § 20 Abs. 1 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes im Einzelfall eine Mitwirkung im Gutachterausschuss ausschließen oder nach § 21 Abs. 1 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes geeignet sind, die Besorgnis der Befangenheit zu rechtfertigen.

(5) Ist eine der Voraussetzungen für die Berufung als Mitglied des Gutachterausschusses nach § 2 Abs. 2 und 3 entfallen, teilt dies das Mitglied des Gutachterausschusses der nach § 3 Abs. 1 Satz 3 oder 4 zuständigen Stelle unverzüglich mit.

(6) Die Mitglieder des Gutachterausschusses geben, auch nach Beendigung der Tätigkeit im Gutachterausschuss, auf Verlangen der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses amtliche Schriftstücke, Zeichnungen, bildliche Darstellungen, Dateien sowie Aufzeichnungen jeder Art über dienstliche Vorgänge, auch soweit es sich um Wiedergaben handelt, heraus.

#### § 6

##### Abberufung und Beendigung der Amtszeit der Mitglieder des Gutachterausschusses

(1) Ein Mitglied des Gutachterausschusses ist abberufen, wenn eine der Voraussetzungen nach § 2 Abs. 2 und 3 bei der Berufung als Mitglied des Gutachterausschusses nicht vorlag oder nachträglich entfallen ist.

(2) Ein Mitglied des Gutachterausschusses kann abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn das Mitglied des Gutachterausschusses wiederholt oder gröblich eine ihm obliegende Pflicht verletzt hat.

(3) Die Amtszeit eines Mitglieds des Gutachterausschusses endet auch mit der Niederlegung des Ehrenamtes.

(4) Die Abberufung und die Entgegennahme der Erklärung über die Amtsnie-

derlegung eines Mitglieds des Gutachterausschusses obliegen der nach § 3 Abs. 1 Satz 3 oder 4 zuständigen Stelle. Die Abberufung eines weiteren Mitglieds des Gutachterausschusses oder seine Erklärung, das Ehrenamt niederzulegen, ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

## Zweiter Abschnitt

### Aufgaben des Gutachterausschusses und seiner Geschäftsstelle

#### § 7

##### Aufgaben des Gutachterausschusses

(1) Neben den in § 193 Abs. 1, 2 und 5 des Baugesetzbuches und in § 5 Abs. 2 Satz 1 des Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. September 2006 (BGBl. I S. 2146), aufgeführten Aufgaben werden den Gutachterausschüssen die in Abs. 2 und 3 genannten weiteren Aufgaben übertragen.

(2) Der Gutachterausschuss hat

1. auf Antrag der Berechtigten nach § 193 Abs. 1 des Baugesetzbuches Gutachten über Miet- und Pachtwerte oder sonstige Werte einer Immobilie zu erstatten,
2. auf Antrag der Enteignungsbehörde Zustandsfeststellungen nach § 116 Abs. 5 des Baugesetzbuches und § 20 des Hessischen Enteignungsgesetzes vom 4. April 1973 (GVBl. I S. 107), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 2012 (GVBl. S. 290), zu treffen,
3. auf Antrag von Behörden oder öffentlichen Stellen die Angemessenheit von Immobilienpreisen zu prüfen und
4. auf Antrag vereinfachte Immobilienwertermittlungen durchzuführen, wenn die fachlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.

In den Fällen des Satz 1 Nr. 1 erhalten die Eigentümerinnen und Eigentümer der Immobilie eine Kopie des Gutachtens.

(3) Der Gutachterausschuss kann in geeigneten Fällen, insbesondere wenn dies keinen unangemessenen Aufwand erfordert,

1. übliche Entgelte ermitteln und veröffentlichen, die für Wohnraum vergleichbarer Art, Größe, Ausstattung, Beschaffenheit und Lage vereinbart worden sind (Mietwerte) und
2. die Öffentlichkeit ergänzend zu den Immobilienmarktberichten nach § 18 Abs. 2 über aktuelle Entwicklungen des Immobilienmarktes informieren.

#### § 8

##### Aufgaben des vorsitzenden Mitglieds des Gutachterausschusses

Das vorsitzende Mitglied des Gutachterausschusses ist für die ordnungsgemäße Wahrnehmung der laufenden Geschäft-

te des Gutachterausschusses verantwortlich. Dem vorsitzenden Mitglied obliegen insbesondere:

1. die Vertretung des Gutachterausschusses nach außen, einschließlich der Erläuterung von Gutachten vor Behörden und Gerichten,
2. die Erteilung fachlicher Weisungen an die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses (§ 9),
3. die Entscheidung über die Besetzung des Gutachterausschusses im Einzelfall (§ 20) und
4. die Festlegung der Sitzungstermine und die Leitung der Sitzungen des Gutachterausschusses (§ 21).

#### § 9

##### Aufgaben der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses

Der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses obliegen nach fachlicher Weisung des vorsitzenden Mitglieds neben den allgemeinen Verwaltungsaufgaben des Gutachterausschusses insbesondere:

1. die Entgegennahme von Anträgen auf Leistungen des Gutachterausschusses, einschließlich der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Antrages nach § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und § 193 Abs. 1 und 2 des Baugesetzbuches,
2. die Einrichtung und Führung der Kaufpreissammlung, einschließlich der Entgegennahme der Urkunden nach § 195 Abs. 1 des Baugesetzbuches und der Informationen nach § 24,
3. die Wahrnehmung der Befugnisse nach § 197 des Baugesetzbuches,
4. die Entscheidung über den Zugang zur Kaufpreissammlung,
5. das Erteilen von Auskünften aus der Kaufpreissammlung, über Bodenrichtwerte und sonstige zur Wertermittlung erforderlichen Daten,
6. die Vorbereitung, Ausfertigung und Übersendung der Gutachten und Zustandsfeststellungen,
7. die vorbereitenden Arbeiten für die Ermittlung der Bodenrichtwerte und der sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten,
8. die Vorbereitung und Veröffentlichung des Immobilienmarktberichtes,
9. die Ermittlung und Bereitstellung der generalisierten Bodenwerte nach § 19 Abs. 1 Satz 1,
10. das Erstellen von vereinfachten Immobilienwertermittlungen und Anfertigen fachlicher Stellungnahmen,
11. die Information der Öffentlichkeit über aktuelle Entwicklungen des Immobilienmarktes,
12. die Ermittlung und Veröffentlichung von Mietwerten,

13. die Prüfung der Angemessenheit von Immobilienpreisen für Behörden oder öffentliche Stellen,
14. die Bereitstellung der Bodenrichtwerte zur Fortführung des Bodenrichtwertinformationssystems nach § 17 Abs. 2 Satz 2,
15. die Zusammenarbeit mit anderen Gutachterausschüssen und der Zentralen Geschäftsstelle nach § 22 Abs. 2,
16. die Festsetzung der Entschädigung der Mitglieder des Gutachterausschusses und
17. die Festsetzung der Gebühren für die Amtshandlungen des Gutachterausschusses.

#### § 10

##### Geschäftsstelle des Gutachterausschusses

Die Aufgaben der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses werden übertragen:

1. in den Fällen des § 1 Satz 1 Nr. 1 bis 11 dem Magistrat der Stadt, für dessen Bereich der Gutachterausschuss gebildet ist und
2. in den Fällen des § 1 Satz 1 Nr. 12 bis 18 jeweils dem örtlich zuständigen Amt für Bodenmanagement.

#### Dritter Abschnitt

##### Zentrale Geschäftsstelle der Gutachterausschüsse

#### § 11

##### Bildung der Zentralen Geschäftsstelle der Gutachterausschüsse

(1) Für den Bereich des Landes Hessen wird eine Zentrale Geschäftsstelle nach § 198 Abs. 1 Satz 1 des Baugesetzbuches beim Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation gebildet. Sie führt die Bezeichnung „Zentrale Geschäftsstelle der Gutachterausschüsse für Immobilienwerte des Landes Hessen“ (nachfolgend als Zentrale Geschäftsstelle bezeichnet).

(2) Das Hessische Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation bestimmt die Leiterin oder den Leiter der Zentralen Geschäftsstelle. Für die Leiterin oder den Leiter der Zentralen Geschäftsstelle gilt § 2 Abs. 2 entsprechend.

#### § 12

##### Aufgaben der Zentralen Geschäftsstelle der Gutachterausschüsse

Die Zentrale Geschäftsstelle hat insbesondere

1. im Einvernehmen mit den vorsitzenden Mitgliedern der Gutachterausschüsse verbindliche Standards festzulegen, die eine landesweit einheitliche Aufgabenwahrnehmung der

Gutachterausschüsse gewährleisten (§ 22 Abs. 1),

2. zum Ende jedes Kalenderjahres überregionale Auswertungen und Analysen des Grundstücksmarktgeschehens zu erstellen und die wesentlichen Ergebnisse gemeinsam mit allgemeinen Feststellungen zur Entwicklung des Immobilienmarktes bis zum 31. Juli des auf den Berichtszeitraum folgenden Kalenderjahres in einem Immobilienmarktbericht für das Land Hessen zu veröffentlichen,
3. für Immobilien, die in den Zuständigkeitsbereichen der Gutachterausschüsse nur vereinzelt vorkommen, zum Ende jedes Kalenderjahres die sonstigen zur Wertermittlung erforderlichen Daten nach § 193 Abs. 5 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches zu ermitteln und die Ergebnisse den Gutachterausschüssen zur Beschlussfassung bereitzustellen,
4. bei der Ermittlung länderübergreifender Grundstücksmarktdaten und der Herausgabe eines Immobilienmarktberichtes für die Bundesrepublik Deutschland mitzuwirken,
5. das Bodenrichtwertinformationssystem nach § 17 Abs. 1 zu führen und die darin gespeicherten Daten mittels öffentlich verfügbarer Netze zum automatisierten Abruf bereitzustellen,
6. an der Bereitstellung der Leistungen der Gutachterausschüsse mittels öffentlich verfügbarer Netze mitzuwirken,
7. die Öffentlichkeit allgemein über die Aufgaben und die Aufgabenwahrnehmung im Bereich der öffentlichen Immobilienwertermittlung zu unterrichten und
8. die Gutachterausschüsse und ihre Geschäftsstellen bei der Fortbildung zu unterstützen.

#### Vierter Abschnitt

##### Verfahren der Gutachterausschüsse

#### § 13

##### Örtliche Zuständigkeit der Gutachterausschüsse

Örtlich zuständig ist der Gutachterausschuss, in dessen Bereich der Gegenstand der Wertermittlung liegt. Liegt der Gegenstand der Wertermittlung im Bereich mehrerer Gutachterausschüsse, ist der Gutachterausschuss zuständig, in dessen Bereich der größere Teil liegt.

#### § 14

##### Gutachten

(1) Gutachten sind schriftlich abzufassen und zu begründen. Im Gutachten sind die Sachverhalte, auf denen die Wertermittlung beruht, darzulegen und die Namen der mitwirkenden Mitglieder des Gutachterausschusses anzugeben. Schriftlich

abgefasste Gutachten werden von dem bei der Beschlussfassung mitwirkenden vorsitzenden Mitglied unterzeichnet. § 3a Abs. 2 Satz 1 und 2 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend.

(2) Bevor der Gutachterausschuss von seinem Auskunfts- und Vorlagerecht nach § 197 Abs. 1 des Baugesetzbuches Gebrauch macht und dadurch Auslagen nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes entstehen, sollen die Personen, die zur Zahlung der Auslagen verpflichtet sind, dazu gehört werden.

## § 15

### Inhalt und Führung der Kaufpreissammlung

(1) Die nach § 195 Abs. 1 des Baugesetzbuches dem Gutachterausschuss übersandten Urkunden, die aufgrund des § 197 des Baugesetzbuches eingeholten Auskünfte und vorgelegten Unterlagen sowie die nach § 24 übermittelten Informationen werden unverzüglich ausgewertet. Bei der Auswertung sind die Ordnungsmerkmale, die Georeferenz, der Zustand der betreffenden Immobilie und die zur Wertermittlung erforderlichen Merkmale des zugrundeliegenden Rechtsvorgangs, der das Eigentum an der Immobilie begründet, zu erfassen und in die Kaufpreissammlung aufzunehmen. Werden für die betreffende Immobilie Markt-anpassungsfaktoren, Liegenschaftszinssätze oder andere zur Wertermittlung erforderliche Daten ermittelt, sind diese in der Kaufpreissammlung zu führen. Nach ihrer Auswertung und Übernahme in die Kaufpreissammlung, spätestens nach der nächsten Bodenrichtwertermittlung, sind die Dokumente nach Satz 1 zu vernichten und, soweit sie elektronisch gespeichert wurden, zu löschen.

(2) Ordnungsmerkmale der betreffenden Immobilie sind die Gemarkung, die Flur sowie die Flurstücksnummer, die Bezeichnung der Gemeinde oder des gemeindefreien Gebiets und, soweit vorhanden, der Straßename sowie die Hausnummer.

(3) Georeferenz ist eine repräsentative Position der betreffenden Immobilie im amtlichen geodätischen Raumbezugssystem nach § 5 des Hessischen Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes vom 6. September 2007 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 2012 (GVBl. S. 290).

(4) Der Zustand der betreffenden Immobilie bestimmt sich nach § 4 Abs. 2 der Immobilienwertermittlungsverordnung vom 19. Mai 2010 (BGBl. I S. 639) in Verbindung mit den §§ 5 und 6 der Immobilienwertermittlungsverordnung.

(5) Die zur Wertermittlung erforderlichen Merkmale des zugrundeliegenden Rechtsvorgangs, der das Eigentum an der Immobilie begründet, sind insbesondere:

1. die Vertragsart oder der sonstige Grund des Rechtsübergangs,
2. das Datum, an dem der Rechtsvorgang vollzogen wurde,
3. der Preis der betreffenden Immobilie sowie
4. der Hinweis, dass der Preis der betreffenden Immobilie durch ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse oder durch andere Besonderheiten beeinflusst worden sein könnte.

(6) In die Kaufpreissammlung werden keine Daten aufgenommen, die unmittelbar Auskunft über die Persönlichkeit, Identität oder Individualität einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person und deren Kernbereich der privaten Lebensgestaltung geben. Die Kaufpreissammlung wird in einer digitalen Datenbank geführt.

## § 16

### Zugang zur Kaufpreissammlung

(1) Der Zugang zu den Daten der Kaufpreissammlung steht den Gutachterausschüssen und der Zentralen Geschäftsstelle in Erfüllung ihrer Aufgaben zu. Andere Personen oder Stellen erhalten Auskünfte und Ausgaben aus der Kaufpreissammlung, soweit sie ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis dieser Daten haben. Das berechtigte Interesse ist glaubhaft zu machen.

(2) Soweit es der Zweck, der das berechtigte Interesse begründet, nicht erfordert, werden Auskünfte und Ausgaben aus der Kaufpreissammlung so erteilt, dass die übermittelten Daten nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand einer bestimmten oder bestimmbaren Person zugeordnet werden können. Die Empfängerinnen und Empfänger dürfen Daten aus der Kaufpreissammlung nur für den Zweck nutzen, der das berechtigte Interesse begründet und zu dessen Verfolgung die betreffenden Daten übermittelt wurden.

(3) Der Zugang zu den Daten der Kaufpreissammlung aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

## § 17

### Bodenrichtwerte

(1) Die Bodenrichtwerte werden landesweit zentral in einem digitalen Bodenrichtwertinformationssystem geführt.

(2) Der Gutachterausschuss ermittelt zum Ende jedes ungeraden Kalenderjahres die Bodenrichtwerte nach § 196 Abs. 1 Satz 1 des Baugesetzbuches. Er stellt die Bodenrichtwerte spätestens vier Monate nach dem Zeitpunkt nach Satz 1 der Zentralen Geschäftsstelle zur Fortführung des Bodenrichtwertinformationssystems bereit.

(3) Die Bodenrichtwerte, die wertbeeinflussenden Merkmale der Bodenrichtwertgrundstücke und die Bodenrichtwertzonen werden von der Zentralen Ge-

schaftsstelle auf der Grundlage des Liegenschaftskatasters in Form einer digitalen Bodenrichtwertkarte über öffentlich zugängliche Netze veröffentlicht. Dabei kann die Präsentation der Bodenrichtwertkarte in einer Form geschehen, welche eine Weiterverwendung zu kommerziellen Zwecken ausschließt. Die automatisierte Einsichtnahme in die Bodenrichtwertkarte ist kostenlos.

#### § 18

##### Sonstige zur Wertermittlung erforderliche Daten

(1) Der Gutachterausschuss ermittelt zum Ende jedes Kalenderjahres die sonstigen zur Wertermittlung erforderlichen Daten nach § 193 Abs. 5 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches.

(2) Die sonstigen zur Wertermittlung erforderlichen Daten werden gemeinsam mit allgemeinen Feststellungen zur Entwicklung des Immobilienmarktes spätestens vier Monate nach dem Zeitpunkt nach Abs. 1 in einem Immobilienmarktbericht veröffentlicht. Der Immobilienmarktbericht trägt die Bezeichnung des auf den Berichtszeitraum folgenden Kalenderjahres. In geeigneten Fällen können die Immobilienmarktberichte mehrerer Gutachterausschüsse zusammengefasst werden.

#### § 19

##### Generalisierte Bodenwerte

(1) Die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses ermittelt auf der Grundlage der Bodenrichtwerte nach § 17 Abs. 2 Satz 1 für jede Gemeinde gebietstypische generalisierte Bodenwerte und stellt diese spätestens vier Monate nach dem Zeitpunkt nach § 17 Abs. 2 Satz 1 der Zentralen Geschäftsstelle bereit. Die Zentrale Geschäftsstelle erstellt für das Land Hessen eine Übersicht über die generalisierten Bodenwerte und veröffentlicht diese über öffentlich zugängliche Netze.

(2) Die generalisierten Bodenwerte werden für baureifes Land, untergliedert nach Wohnbauflächen, gemischten Bauflächen und gewerblichen Bauflächen, und Flächen der Landwirtschaft ermittelt. Die generalisierten Bodenwerte sollen jeweils für gute, mittlere und mäßige Lagen abgeleitet werden.

#### § 20

##### Besetzung des Gutachterausschusses im Einzelfall

(1) Das vorsitzende Mitglied bestimmt nach Maßgabe der Abs. 2 bis 3 die Mitglieder des Gutachterausschusses, die im Einzelfall tätig werden. Bei der Auswahl der Mitglieder ist deren besondere Sachkunde und Erfahrung zu berücksichtigen.

(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, berät und beschließt der Gutachterausschuss in der Besetzung mit dem vorsit-

zenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern. In besonderen Fällen kann das vorsitzende Mitglied weitere Mitglieder des Gutachterausschusses hinzuziehen.

(3) Bei der Beratung und der Beschlussfassung über die Bodenrichtwerte nach § 196 des Baugesetzbuches, die sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten nach § 193 Abs. 5 Satz 2 des Baugesetzbuches und die Erstattung von Gutachten über die Anfangs- und Endwerte nach § 154 Abs. 2 des Baugesetzbuches wird der Gutachterausschuss in der Besetzung mit dem vorsitzenden Mitglied und mindestens drei weiteren Mitgliedern tätig. § 192 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuches bleibt unberührt.

#### § 21

##### Beschlussfassung des Gutachterausschusses

(1) Soweit nichts anderes bestimmt ist, berät und beschließt der Gutachterausschuss in nicht öffentlicher Sitzung. Mit Zustimmung des vorsitzenden Mitglieds können Beschäftigte der Geschäftsstelle an der Sitzung teilnehmen.

(2) Die Sitzung wird vom vorsitzenden Mitglied geleitet. Das Beratungsergebnis wird mit Stimmenmehrheit beschlossen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. Beschlüsse können auch in schriftlichen oder elektronischen Verfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied des Gutachterausschusses widerspricht. Widerspricht ein Mitglied des Gutachterausschusses im Einzelfall dem schriftlichen oder elektronischen Verfahren, ist die Beschlussvorlage nach Abs. 1 Satz 1 zu beraten.

(3) Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll muss Angaben enthalten über:

1. den Ort und den Tag der Sitzung,
2. die Namen der anwesenden Mitglieder des Gutachterausschusses,
3. die Namen der weiteren anwesenden Personen,
4. die behandelten Gegenstände der Sitzung und
5. die Ergebnisse der gefassten Beschlüsse.

Satz 1 und 2 gelten für im schriftlichen oder elektronischen Verfahren gefasste Beschlüsse entsprechend.

#### § 22

##### Zusammenarbeit der Gutachterausschüsse und der Zentralen Geschäftsstelle

(1) Die Gutachterausschüsse nehmen ihre Aufgaben landesweit einheitlich wahr. Zu diesem Zweck legt die Zentrale Geschäftsstelle im Einvernehmen mit den vorsitzenden Mitgliedern der Gutachter-



ausschüsse verbindliche Standards für die Gutachterausschüsse fest. Dazu gehören insbesondere Standards

1. zur Führung der Kaufpreissammlung,
2. zur Wahrnehmung der Befugnisse nach § 197 des Baugesetzbuches,
3. zur Ermittlung der Bodenrichtwerte und der sonstigen zur Wertermittlung erforderlichen Daten nach den §§ 9 bis 14 der Immobilienwertermittlungsverordnung,
4. zur Ermittlung des Vergleichswertes und des Bodenwertes nach den §§ 15 und 16 der Immobilienwertermittlungsverordnung,
5. zur Ermittlung des Ertragswertes nach den §§ 17 bis 20 der Immobilienwertermittlungsverordnung,
6. zur Ermittlung des Sachwertes nach den §§ 21 bis 23 der Immobilienwertermittlungsverordnung und
7. zum Inhalt und zum Umfang der von den Gutachterausschüssen angebotenen Leistungen.

(2) Die Gutachterausschüsse tauschen auf Anforderung Bodenrichtwerte, die sonstigen zur Wertermittlung erforderlichen Daten und Immobilienmarktberichte aus. Auf Anforderung übermittelt der Gutachterausschuss der Zentralen Geschäftsstelle die ihm bekannt gewordenen Informationen sowie von ihm erstellten Auswertungen und Analysen, soweit diese für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 12 von Bedeutung sein können. Die Informationen und Daten nach Satz 2 werden nach den Vorgaben der Zentralen Geschäftsstelle elektronisch übermittelt.

#### § 23

##### Entschädigung der Mitglieder des Gutachterausschusses

(1) Die Mitglieder des Gutachterausschusses erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung von mindestens der Hälfte bis zur vollen Höhe des Honorars der Honorargruppe 6 für die Leistung der Sachverständigen nach § 9 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 und 3 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2418). Fahrtkostenerstattung oder Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach den §§ 5 und 6 des Hessischen Reisekostengesetzes vom 9. Oktober 2009 (GVBl. I S. 397), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2017 (GVBl. S. 114), wird für notwendige Reisen im Zusammenhang mit der Heranziehung als Mitglied des Gutachterausschusses gewährt. Die im öffentlichen Dienst beschäftigten Mitglieder des Gutachterausschusses werden entsprechend entschädigt, soweit sie die Gutachter Tätigkeit nicht als dienstliche Angelegenheit wahrnehmen.

(2) Entschädigungspflichtig ist der Rechtsträger, dessen Behörde die Aufga-

ben der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses wahrnimmt.

#### Fünfter Abschnitt Pflichten und Aufsicht

#### § 24

##### Übermittlung von Daten der Flurbereinigungsbehörden

Die Flurbereinigungsbehörden übermitteln dem zuständigen Gutachterausschuss zur Führung und Auswertung der Kaufpreissammlung jährlich Informationen über:

1. Kapitalbeträge nach § 40 Satz 3 des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794),
2. Verwertungserlöse nach § 54 Abs. 2 und § 55 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes und
3. Geldentschädigungen nach § 88 Nr. 4 und § 89 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes.

#### § 25

##### Aufsicht über die Gutachterausschüsse und ihre Geschäftsstellen

Die Gutachterausschüsse und ihre Geschäftsstellen unterliegen der Rechtsaufsicht. Aufsichtsbehörde ist das Hessische Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation.

#### Zweiter Teil Städtebaurecht

#### § 26

##### Widerspruchsverfahren bei der Umlegung und der vereinfachten Umlegung

(1) Ein nach dem Vierten Teil des Ersten Kapitels des Baugesetzbuches erlassener Verwaltungsakt kann durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 217 des Baugesetzbuches erst angefochten werden, nachdem seine Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit in einem Vorverfahren geprüft worden ist.

(2) Die Vorschriften der §§ 58, 69 bis 75 und 80 der Verwaltungsgerichtsordnung sind entsprechend anzuwenden.

#### § 27

##### Zuständigkeiten

(1) Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des Baugesetzbuches ist das Regierungspräsidium.

(2) Zuständige Behörde im Sinne des § 149 Abs. 4 Satz 1 und des § 205 Abs. 3 Satz 1 des Baugesetzbuches ist das Regierungspräsidium.

(3) Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 2 Satz 3 des Baugesetzbuches ist die Behörde, die für die Erteilung der Genehmigung zuständig ist, und in Verfahren nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung die Widerspruchsbehörde.

(4) Zuständige Behörde im Sinne des § 177 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuches ist die untere Denkmalschutzbehörde.

(5) Zuständige übergeordnete Behörde im Sinne des § 6 Abs. 4 Satz 2 des Baugesetzbuches, zuständige Oberste Landesbehörde im Sinne des § 37 Abs. 2 Satz 3 und des § 203 Abs. 4 Satz 1 des Baugesetzbuches und zuständige Behörde im Sinne des § 235 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches in Verbindung mit § 171 Abs. 3 in der bis zum 30. April 1993 geltenden Fassung des Baugesetzbuches ist das für Städtebau zuständige Ministerium.

(6) Der höheren Verwaltungsbehörde nach Abs. 1 wird die Befugnis nach § 203 Abs. 1 des Baugesetzbuches übertragen.

(7) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 213 des Baugesetzbuches ist:

1. das Regierungspräsidium für Ordnungswidrigkeiten nach § 213 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches, wenn es für den Erlass des Verwaltungsaktes zuständig ist,
2. im Übrigen in den Landkreisen der Kreisausschuss und in den kreisfreien Städten der Magistrat.

Ist das für den Städtebau zuständige Ministerium für den Erlass des Verwaltungsaktes zuständig, verbleibt es bei Ordnungswidrigkeiten nach § 213 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches bei seiner Zuständigkeit.

### Dritter Teil

#### Übergangs- und Schlussvorschriften

##### § 28

##### Übergangsvorschriften

(1) Die nach bisherigem Recht bestellten Mitglieder der Gutachterausschüsse bleiben, vorbehaltlich der Regelungen des Abs. 2 und 3, bis zum Ablauf ihrer Bestellung im Amt.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden die nach bisherigem Recht für die Bereiche der

1. Landkreise,
2. kreisangehörigen Städte Bad Hersfeld, Bensheim, Dietzenbach, Eschwege, Heppenheim (Bergstraße), Korbach, Lampertheim, Limburg a. d. Lahn, Neu-Isenburg, Taunusstein, Viernheim und Wetzlar

jeweils gebildeten Gutachterausschüsse aufgelöst. Die für sie nach bisherigem Recht bestellten Mitglieder werden bis zum Ablauf ihrer Bestellung wie folgt den Gutachterausschüssen zugeordnet:

1. dem Gutachterausschuss nach § 1 Satz 1 Nr. 12 die Mitglieder des aufgelösten Gutachterausschusses für den Bereich
  - a) des Landkreises Bergstraße,
  - b) des Landkreises Darmstadt-Dieburg,
  - c) des Landkreises Groß-Gerau,
  - d) des Landkreises Offenbach,
  - e) des Odenwaldkreises,
  - f) der Stadt Bensheim,
  - g) der Stadt Dietzenbach,
  - h) der Stadt Heppenheim (Bergstraße),
  - i) der Stadt Lampertheim,
  - j) der Stadt Neu-Isenburg,
  - k) der Stadt Viernheim,
2. dem Gutachterausschuss nach § 1 Satz 1 Nr. 13 die Mitglieder des aufgelösten Gutachterausschusses für den Bereich
  - a) des Hochtaunuskreises,
  - b) des Main-Taunus-Kreises,
  - c) des Rheingau-Taunus-Kreises,
  - d) des Landkreises Limburg-Weilburg,
  - e) der Stadt Limburg a. d. Lahn,
  - f) der Stadt Taunusstein,
3. dem Gutachterausschuss nach § 1 Satz 1 Nr. 14 die Mitglieder des aufgelösten Gutachterausschusses für den Bereich
  - a) des Main-Kinzig-Kreises,
  - b) des Wetteraukreises,
4. dem Gutachterausschuss nach § 1 Satz 1 Nr. 15 die Mitglieder des aufgelösten Gutachterausschusses für den Bereich
  - a) des Landkreises Gießen,
  - b) des Lahn-Dill-Kreises,
  - c) des Landkreises Marburg-Biedenkopf,
  - d) der Stadt Wetzlar,
5. dem Gutachterausschuss nach § 1 Satz 1 Nr. 16 die Mitglieder des aufgelösten Gutachterausschusses für den Bereich
  - a) des Landkreises Fulda,
  - b) des Vogelsbergkreises,
6. dem Gutachterausschuss nach § 1 Satz 1 Nr. 17 die Mitglieder des aufgelösten Gutachterausschusses für den Bereich
  - a) des Landkreises Hersfeld-Rotenburg,

- b) des Schwalm-Eder-Kreises,
  - c) des Werra-Meißner-Kreises,
  - d) der Stadt Bad-Hersfeld,
  - e) der Stadt Eschwege,
7. dem Gutachterausschuss nach § 1 Satz 1 Nr. 18 die Mitglieder des aufgelösten Gutachterausschusses für den Bereich
- a) des Landkreises Kassel,
  - b) des Landkreises Waldeck-Frankenberg,
  - c) der Stadt Korbach.

(3) Die vorsitzenden Mitglieder und die stellvertretend vorsitzenden Mitglieder der mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung aufgelösten Gutachterausschüsse gelten jeweils als ehrenamtliches weiteres Mitglied des Gutachterausschusses berufen. Bis für die neu gebildeten Gutachterausschüsse nach § 1 Satz 1 Nr. 12 bis 18 jeweils das vorsitzende Mitglied berufen ist, werden dessen Aufgaben von dem ältesten Mitglied des Gutachterausschusses wahrgenommen, das bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung vorsitzendes Mitglied eines Gutachterausschusses gewesen ist.

§ 29

Aufhebung bisherigen Rechts

Die Hessische Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches vom 17. April 2007 (GVBl. I S. 259)<sup>2)</sup>, zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. März 2017 (GVBl. S. 36), wird aufgehoben.

§ 30

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2018 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft.

Artikel 2<sup>3)</sup>

**Änderung der  
Verwaltungskostenordnung für den  
Geschäftsbereich des Ministeriums für  
Wirtschaft, Energie, Verkehr und  
Landesentwicklung**

Aufgrund

1. des § 2 Abs. 1 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622), und
2. des § 1 des Gesetzes über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Wertgutachten nach dem Siebenten Teil des Bundesbaugesetzes vom 13. März 1972 (GVBl. I S. 73)

verordnet die Landesregierung:

Die Anlage zu § 1 der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung vom 19. November 2012 (GVBl. S. 484, 2013 S. 44), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Dezember 2017 (GVBl. S. 402), wird wie folgt geändert:

1. Die Übersicht zum Verwaltungskostenverzeichnis wird wie folgt gefasst:  
„Übersicht zum Verwaltungskostenverzeichnis

Gegenstand	Nr.
Abweichungsverfahren (Raumordnung), Durchführung eines .....	55
Abweichungsverfahren (Raumordnung), Prüfung und Feststellung der Erforderlichkeit eines .....	51
Allgemeine Amtshandlungen.....	11
Amtliches Festpunktinformationssystem (AFIS), Präsentationsausgaben .....	82
Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS) .....	81
Amtliches Topografisch-Kartografisches Informationssystem (ATKIS) .....	83
Amtshandlungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) .....	66
Amtshandlungen nach dem Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz (EVPG), den Durchführungsrechtsvorschriften im Sinne von § 2 Abs. 3 EVPG, dem Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz (EnVKG), den Verordnungen der Europäischen Union im Sinne von § 2 Nr. 2 EnVKG sowie den Verordnungen nach § 4 Abs. 1 EnVKG .....	163
Amtshandlungen nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG).....	161
Amtshandlungen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz .....	166
Amtshandlungen nach dem Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz .....	167
Amtshandlungen nach der Gashochdruckleitungsverordnung .....	162

<sup>2)</sup> Hebt auf FFN 361-116  
<sup>3)</sup> Ändert FFN 305-69

Amtshandlungen nach der Anreizregulierungsverordnung (ARegV) .....	1613
Amtshandlungen nach der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) .....	164
Amtshandlungen nach der Verordnung über die Sperrzeit .....	25
Anerkennungen und Überwachungen (Straße) .....	422
Zustimmungen, Anerkennungen und Zulassungen .....	67
Architektur und Stadtplanung .....	127
Ausübung eines Handwerks .....	131
Bauen .....	6
Baugenehmigung .....	61
Bauüberwachung, Bauzustandsbesichtigung .....	62
Bauvorhaben (Straße) .....	412
Beratungskonferenz (Raumordnung) .....	52
Berechnung der Gebühren (Bauen und Wohnen) .....	65
Berufsordnung, Wirtschafts- und .....	1
Berufs- und Unternehmensausübung .....	12
Börsenaufsicht .....	122
Bundesfernstraßen .....	421
Daten der öffentlichen Immobilienwertermittlung .....	723
Durchführung eines Raumordnungsverfahrens .....	53
Dienstbasierte Bereitstellung von Geobasisdaten .....	84
Einheitlicher Ansprechpartner Hessen (EAH) .....	113
Eisenbahnen, Seilbahnen .....	32
Energie .....	16
Erlaubnisse, Genehmigungen und Zustimmungen zu oder an öffentlichen Straßen .....	41
Fluglärm, Luftverkehr .....	34
Gaststätten .....	224
Genossenschaftswesen .....	14
Geobasisdaten .....	8
Gesonderte Baugenehmigung und Bauüberwachung einschließlich einmaliger Bauzustandsbesichtigung .....	63
Gewerbe .....	2
Gewerbe, Allgemeine Amtshandlungen .....	21
Gewerberechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen usw. und Zulassung von Ausnahmen; Untersagungen .....	22
Handwerk .....	13
Handwerks, Ausübung eines .....	131
Handwerks, Organisation des .....	132
Immobilienwertermittlung, Öffentliche .....	72
Ingenieurwesen .....	126
Kataster- und Vermessungswesen .....	71
Lärmemissionen .....	431
Lagebezeichnungen, georeferenziert .....	819

Liegenschaftskataster.....	81
Liegenschaftsvermessungen.....	71
Maßnahmen im Rahmen der Marktüberwachung .....	17
Messen, Ausstellungen, Märkte .....	223
Mess- und Eichwesen .....	112
Öffentliche Immobilienwertermittlung .....	72
Organisation des Handwerks .....	132
Raumordnung .....	5
Raumordnungsverfahren, Durchführung .....	53
Raumordnungsverfahren, Einstellung .....	54
Reisegewerbe .....	222
Sachverständige .....	123
Satellitenpositionierungsdienst (SAPOS) .....	823
Schornsteinfegerwesen .....	15
Sicherheit und Ordnung an Straßen .....	42
Sonstige Amtshandlungen (Bauen und Wohnen).....	64
Stadtplanung, Architektur und .....	127
Stehendes Gewerbe .....	221
Straßenbahnbetriebsleiterprüfungen.....	125
Straßenbahnen und Obuslinien .....	31
Straße.....	4
Straßenverkehr .....	33
Topografische Karten .....	83112
Tourismus .....	111
Unschädlichkeitszeugnis .....	71222
Unternehmensausübung, Berufs- und .....	12
Unternehmensbeteiligungsgesellschaft .....	124
Vereinfachte Wertermittlung .....	722
Verkehr .....	3
Verkehrsbeschränkungen (Straßenverkehr).....	331
Vermessung .....	121
Vermessungswesen, Kataster- und .....	71
Versicherungswesen .....	9
Versicherungsaufsicht über kleinere private Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit (VVaG) auf der Grundlage des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) .....	91
Wertgutachten .....	721
Wirtschafts- und Berufsordnung .....	1
Zufahrten (Straße) .....	411
Zustimmungen, Anerkennungen und Zulassungen.....	67

Anlage 1 zum Verwaltungskostenverzeichnis Nr. 3114 und 323

Anlage 2 zum Verwaltungskostenverzeichnis Nr. 711 und 712

Anlage 3 zum Verwaltungskostenverzeichnis Nr. 721

Anlage 4 zum Verwaltungskostenverzeichnis Nr. 84 "

2. In Nr. 7 werden in Spalte 2 ein Komma und die Angabe „Öffentliche Immobilienwertermittlung“ angefügt.
3. Nach Nr. 7 wird als Nr. 71 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
71	<b>Kataster- und Vermessungswesen</b>		

4. Die Nr. 701 bis 704 werden die Nr. 7101 bis 7104.
5. Nr. 705 wird Nr. 7105 und in Spalte 2 wird die Angabe „Nr. 704“ durch „Nr. 7104“ ersetzt.
6. Die bisherige Nr. 71 wird Nr. 711.
7. Die bisherige Nr. 711 wird Nr. 7111.
8. Die bisherige Nr. 7111 wird Nr. 71111.
9. Die bisherigen Nr. 71111 und 71112 werden die Nr. 711111 und 711112.
10. Die Nr. 7112 und 7113 werden die Nr. 71112 und 71113.
11. Nr. 712 wird Nr. 7112.
12. Die Nr. 7121 bis 7123 werden die Nr. 71121 bis 71123.
13. Nr. 713 wird Nr. 7113.
14. Nr. 7131 wird Nr. 71131 und in Spalte 3 wird die Angabe „Nr. 73“ durch „Nr. 713“ ersetzt.
15. Nr. 7132 wird Nr. 71132.
16. Die Nr. 7133 und 7134 werden die Nr. 71133 und 71134 und in Spalte 3 werden jeweils die Angabe „Nr. 73“ durch „Nr. 713“ ersetzt.
17. Nr. 714 wird Nr. 7114.
18. Nr. 7141 wird Nr. 71141.
19. Die Nr. 71411 und 71412 werden die Nr. 711411 bis 711412.
20. Nr. 7142 wird Nr. 71142 und in Spalte 2 wird die Angabe „Nr. 711, 712, 713 und 7141“ durch „Nr. 7111, 7112, 7113 und 71141“ und in Spalte 3 wird die Angabe „Nr. 73“ durch „Nr. 713“ ersetzt.
21. Nr. 7143 wird Nr. 71143 und in Spalte 3 wird die Angabe „Nr. 73“ durch „Nr. 713“ ersetzt.
22. Nr. 715 wird Nr. 7115.
23. Nr. 7151 wird Nr. 71151.
24. Die Nr. 71511 und 71512 werden die Nr. 711511 bis 711512.
25. Die Nr. 7152 und 7153 werden die Nr. 71152 bis 71153.
26. Nr. 716 wird Nr. 7116.
27. Die Nr. 7161 bis 7163 werden die Nr. 71161 bis 71163.
28. Nr. 717 wird Nr. 7117 und in Spalte 2 wird die Angabe „Nr. 711, 715 oder 716“ durch „Nr. 7111, 7115 oder 7116“ ersetzt.
29. Nr. 7171 wird Nr. 71171 und in Spalte 2 wird die Angabe „Nr. 711, 715 oder 716“ durch „Nr. 7111, 7115 oder 7116“ und in Spalte 3 wird die Angabe „Nr. 71111, 711511 oder 71161“ durch „Nr. 711111, 711511 oder 71161“ ersetzt.
30. Nr. 72 wird Nr. 712.
31. Nr. 721 wird Nr. 7121.

- 32. Nr. 7211 wird Nr. 71211.
- 33. Die Nr. 72111 bis 72113 werden die Nr. 712111 bis 712113.
- 34. Die Nr. 7212 und 7213 werden die Nr. 71212 und 71213 und in Spalte 3 werden jeweils die Angabe „Nr. 73“ durch „Nr. 713“ ersetzt.
- 35. Nr. 722 wird Nr. 7122.
- 36. Nr. 7221 wird Nr. 71221 und in Spalte 3 wird die Angabe „Nr. 73“ durch „Nr. 713“ ersetzt.
- 37. Nr. 7222 wird Nr. 71222.
- 38. Nr. 7223 wird Nr. 71223 und in Spalte 3 wird die Angabe „Nr. 73“ durch „Nr. 713“ ersetzt.
- 39. Nr. 73 wird die Nr. 713.
- 40. Nr. 7301 wird Nr. 71301.
- 41. Die Nr. 731 bis 734 werden die Nr. 7131 bis 7134.
- 42. Nr. 74 wird Nr. 714.
- 43. Nr. 741 wird Nr. 7141 und in Spalte 2 wird die Angabe „71 bis 73“ durch „711 bis 713“ ersetzt.
- 44. Nach der neuen Nr. 7141 werden die folgenden Nr. 72 bis 7263 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
<b>72</b>	<b>Öffentliche Immobilienwertermittlung</b> Amtshandlungen der Gutachterausschüsse und der Zentralen Geschäftsstelle der Gutachterausschüsse für Immobilienwerte nach dem Baugesetzbuch (BauGB), Bundeskleingartengesetz (BKleingG) und der Ausführungsverordnung zum Baugesetzbuch (BauGB-AV)		
<b>721</b>	<b>Wertgutachten</b>		
72101	Mit den Gebühren nach Nr. 7211 und 7212 sind die Entschädigungen der Mitglieder des Gutachterausschusses, Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen, Vergütungen und andere Aufwendungen für die Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle, Kosten für notwendige Geobasisdaten, Kosten für je eine Ausfertigung des Gutachtens für die antragstellende Person und die Eigentümerinnen und Eigentümer des Wertermittlungsobjekts sowie die erforderliche Auskunft aus der Kaufpreissammlung abgegolten. Darüber hinaus entstandene Auslagen sind zusätzlich zu erheben.		
7211	Erstattung von Gutachten über Verkehrswerte eines unbebauten Grundstücks (§ 193 Abs. 1 BauGB) oder über Bodenwerte eines bebauten Grundstücks, ohne Berücksichtigung der auf dem Grundstück vorhandenen baulichen Anlagen (§ 193 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 1 Satz 1 Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV))	Anlage 3, Spalte 3	
7212	Erstattung von Gutachten über Verkehrswerte eines bebauten Grundstücks, von Wohnungs- und Teileigentum sowie von bebauten oder unbebauten Teilflächen bebauter Grundstücke (§ 193 Abs. 1 BauGB)	Anlage 3, Spalte 4	

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
7213	<b>Zusätzlicher Aufwand bei der Erstattung von Wertgutachten nach Nr. 7211 oder 7212</b> wegen Beschaffung, Überarbeitung oder Anfertigung für die Wertermittlung notwendiger Unterlagen (z. B. örtliche Bauaufnahme) wegen fehlender oder nicht verwertbarer Bauunterlagen	bis zu 50 % von Nr. 7211 oder 7212	
7214	Erstattung von Gutachten über Verkehrswerte von Rechten an Grundstücken oder von grundstücksgleichen Rechten (§ 193 Abs. 1 BauGB)	nach Nr. 72151 bis 72154	mindestens 900
7215	Erstattung von sonstigen Gutachten, insbesondere über Werte von Gebäuden und baulichen Anlagen (§ 193 Abs. 1 BauGB), über die Höhe der Entschädigung für andere Vermögensnachteile (§ 193 Abs. 2 BauGB), über Miet- und Pachtwerte (§ 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB-AV), über die ortsübliche Pacht im erwerbsmäßigen Obst- und Gemüseanbau (§ 5 Abs. 2 Satz 1 BKleingG), über verfahrensrelevante Werte für die Bodenordnung, Sanierung oder städtebauliche Entwicklung (§ 193 Abs. 1 BauGB) sowie über Bodenwerte eines bebauten Grundstücks unter Berücksichtigung der auf dem Grundstück vorhandenen baulichen Anlagen (§ 193 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 bis 4 ImmoWertV)		
72151	Vorbereitung und Ausfertigung des Gutachtens durch die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Immobilienwerte (§ 9 Nr. 6 BauGB-AV)	nach Nr. 726	
72152	Gutachterliche Tätigkeit der ehrenamtlichen Mitglieder des Gutachterausschusses für Immobilienwerte	tatsächlich gezahlte Entschädigungen nach § 23 Abs. 1 BauGB-AV	
72153	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	nach Nr. 72311 und 72312	
72154	Auslagen	nach § 9 Abs. 1 HVwKostG	
7216	Mehrausfertigungen eines Gutachtens		
72161	jede gleichzeitig mit der Erstaufertigung abgegebene Mehrausfertigung eines Gutachtens		10
72162	jede nicht gleichzeitig mit der Erstaufertigung abgegebene Mehrausfertigung eines Gutachtens		30
7217	Ermäßigungen		



Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
72171	Gleichzeitig erstattete Gutachten nach Nr. 7211 oder 7212, die sich auf Wertermittlungsobjekte mit denselben wertbestimmenden Merkmalen beziehen, werden kostenrechtlich zu einem Gutachten zusammengefasst, indem die Gebührenwerte der Einzelgutachten addiert und danach die Gesamtgebühr ermittelt wird.		
72172	Wird ein zu einem früheren Zeitpunkt von einem Gutachterausschuss für Immobilienwerte erstattetes Wertgutachten von diesem aktualisiert oder ergänzt und können bereits erbrachte Leistungen weiterverwendet werden, so sind diese bei der Gebührenfestsetzung angemessen zu berücksichtigen. Die Gebührenermäßigung ist zu begründen.		
<b>722</b>	<b>Vereinfachte Wertermittlungen</b>		
7221	Wertberechnung der Geschäftsstelle z. B. von Sach- oder Ertragswerten (§ 9 Nr. 10 BauGB-AV)	25 bis 50 % von Nr. 7211 oder 7212	
7222	Automatisierte Wertberechnung für Standard-immobilien (§ 9 Nr. 10 BauGB-AV)		
72221	Einzelauskunft	je Wertberechnung	40
72222	Mehrfachauskünfte für Dauernutzer		
722221	Bereitstellung des Zugangs zur automatisierten Wertberechnung	je Jahr	80
722222	Wertberechnung	je Wertberechnung	10
<b>723</b>	<b>Daten der öffentlichen Immobilienwertermittlung</b>		
72301	Eigengebrauch ist jede Nutzung, die der Verfolgung privater Zwecke oder der Unterstützung interner Geschäftsprozesse dient.  Kommerzielle Verwendung ist jede Nutzung, die darauf abzielt, auf der Grundlage der bereitgestellten Daten und Dienste eigene Produkte oder Dienste mit einer direkten oder auch indirekten Gewinnerzielungsabsicht in den Verkehr zu bringen.		
<b>7231</b>	<b>Kaufpreissammlung</b>		
72311	Auskunft aus der Kaufpreissammlung (§ 195 Abs. 3 BauGB), einschließlich bis zu zehn bekannt gegebene Kaufpreise	je Antrag	100
72312	jeder weitere bekannt gegebene Kaufpreis		5
<b>7232</b>	<b>Bodenrichtwerte</b>		
<b>72321</b>	<b>Präsentationsausgaben aus dem Bodenrichtwertinformationssystem</b>		
723211	Bodenrichtwertauskunft (§ 196 Abs. 3 Satz 2 BauGB), analog oder als Druckdatei	je Bodenrichtwert	20
723212	Automatisierte Auskunft aus dem Bodenrichtwertinformationssystem (Automatisierte Einsichtnahme in die Bodenrichtwertkarte)		kostenfrei

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
<b>72322</b>	<b>Erteilen des Nutzungsrechts an einer Bestandsdatenausgabe aus dem Bodenrichtwertinformationssystem (§ 196 Abs. 3 Satz 1 BauGB)</b> Ausgabe für interne Verwendung (Eigengebrauch)		
723221	Vektordaten mit Objektstruktur (NAS, CSV und vergleichbare Datenformate)  Bodenrichtwerte nach § 196 Abs. 1 BauGB, einschließlich der Umrechnungskoeffizienten nach § 193 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BauGB		
7232211	für den 1. bis 1 000. Bodenrichtwert	je Bodenrichtwert	1 mindestens 50
7232212	für den 1 001. bis 10 000. Bodenrichtwert	je Bodenrichtwert	0,50
7232213	für den 10 001. bis 100 000. Bodenrichtwert	je Bodenrichtwert	0,25
723222	Rasterdaten (TIFF und vergleichbare Datenformate)		
7232221	Bodenrichtwertkarte  In der Bodenrichtwertkarte ist die von den Kataster- und Vermessungsbehörden nach dem Dritten Teil des Hessischen Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes für eigene nicht kommerzielle Zwecke kostenfrei zur Verfügung gestellte Liegenschaftskarte in verminderter Bildauflösung als Kartengrundlage enthalten.	25 % von Nr. 7232211 bis 7232213	mindestens 50
<b>72323</b>	<b>Erteilen des Nutzungsrechts an einer Bestandsdatenausgabe aus dem Bodenrichtwertinformationssystem (§ 196 Abs. 3 Satz 1 BauGB)</b> Ausgabe für kommerzielle Verwendung	100 bis 400 % von Nr. 723221 bis 7232221	
<b>72324</b>	<b>Dienstbasierte Bereitstellung der Daten des Bodenrichtwertinformationssystems (§ 196 Abs. 3 Satz 1 BauGB)</b>		
723241	Bereitstellung des Zugangs zum Datenabruf	je Jahr	50
723242	Erteilen des Rechts zum Abruf der Daten für interne Verwendung (Eigengebrauch)		
7232421	für ein beantragtes Gebiet, unabhängig von der Anzahl der durchgeführten Abrufe und der abgegebenen Informationsmenge  Der Gebührenberechnung ist die Anzahl der Bodenrichtwerte zugrunde zu legen, die zum Zeitpunkt der Kostenfestsetzung im beantragten Gebiet zum Abruf bereitgestellt wird.	für zwei Jahre Nr. 723221 bis 7232221	
7232422	gebietsunabhängig, abhängig von der abgerufenen Informationsmenge  Der Gebührenberechnung ist die Anzahl der Bodenrichtwerte zugrunde zu legen, die in einem Kalendervierteljahr abgerufen wurde.	je Vierteljahr Nr. 723221 bis 7232221	

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
723243	Erteilen des Rechts zum Abruf der Daten für kommerzielle Verwendung	100 bis 400 % von Nr. 7232421 oder 7232422	
<b>7233</b>	<b>Sonstige zur Wertermittlung erforderliche Daten</b>		
<b>72331</b>	<b>Erteilen des Nutzungsrechts an dem Immobilienmarktbericht</b> (analog oder als Druckdatei)		
723311	für das Land Hessen (§ 12 Nr. 2 BauGB-AV)		50
723312	für einen regional begrenzten Teilmarkt (§ 18 Abs. 2 BauGB-AV)		30 bis 100
<b>72332</b>	<b>Erteilen des Nutzungsrechts an den Vergleichsfaktoren für bebaute Grundstücke</b> für das Land Hessen (§ 193 Abs. 5 Satz 2 Nr. 4 BauGB)		50
<b>72333</b>	<b>Erteilen des Nutzungsrechts an den wertrelevanten Daten</b> für das Land Hessen oder für einen regional begrenzten Teilmarkt  Indexreihen nach § 11 ImmoWertV, Liegenschaftszinssätze nach § 193 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BauGB, Marktangepassungsfaktoren nach § 14 Abs. 2 ImmoWertV, insbesondere Sachwertfaktoren nach § 193 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BauGB		30 bis 100
<b>7234</b>	<b>Mietwerte</b>		
72341	Erteilen des Nutzungsrechts an der Mietwertübersicht (§ 9 Nr. 11 BauGB-AV)		
723411	für das Land Hessen		100
723412	für einen regional begrenzten Teilmarkt		30 bis 100
72342	Automatisierte Mietwertberechnung für Standardimmobilien (§ 9 Nr. 12 BauGB-AV)		
723421	Einzelauskunft	je Mietwertberechnung	20-
723422	Mehrfachauskünfte für Dauernutzer		
7234221	Bereitstellung des Zugangs zur automatisierten Mietwertberechnung	je Jahr	40
7234222	Mietwertberechnung	je Mietwertberechnung	5
<b>724</b>	<b>Sonstige Amtshandlungen</b>  Anfertigen von fachbezogenen Stellungnahmen (§ 9 Nr. 10 BauGB-AV), Preisprüfung von Kaufverträgen öffentlicher Stellen (§ 9 Nr. 13 BauGB-AV) oder besondere Selektion, Kombination oder Aufbereitung der Daten der öffentlichen Immobilienwertermittlung (§ 9 Nr. 5 BauGB-AV)	nach Nr. 726	

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
<b>725</b>	<b>Gebührenbemessung in besonderen Fällen</b> Wird ein Antrag zurückgenommen, bevor die Amtshandlung vollständig erbracht ist, oder kann eine Amtshandlung aus Gründen, die der Gutachterausschuss für Immobilienwerte nicht zu vertreten hat, ganz oder teilweise nicht erbracht werden, ist eine Gebühr bis zur Höhe des für die vollständige Amtshandlung vorgesehenen Betrags zu erheben. Bemessungsgrundlage ist der Verwaltungsaufwand nach § 3 Abs. 2 HVwKostG. Entstandene Auslagen sind in voller Höhe zu erheben.		
<b>726</b>	<b>Gebühren nach dem Zeitaufwand</b>		
7261	Beamtinnen und Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Beschäftigte	je 1/4 Stunde	19,75
7262	Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Beschäftigte	je 1/4 Stunde	16,25
7263	sonstige Beschäftigte	je 1/4 Stunde	12,75

45. In Nr. 81623 wird in Spalte 3 die Angabe „Nr. 73“ durch „Nr. 713“ ersetzt.
46. In den Nr. 8421111 bis 84212, 84221111 bis 842212 und 8423 wird jeweils in Spalte 3 die Angabe „Anlage 3“ durch „Anlage 4“ ersetzt.
47. In den Nr. 851 und 852 wird jeweils in Spalte 3 die Angabe „Nr. 73“ durch „Nr. 713“ ersetzt.
48. Die Überschrift der Anlage 2 wird wie folgt gefasst:
- „Anlage 2  
zum Verwaltungskostenverzeichnis Nr. 711 und 712“**
49. Nach der Anlage 2 wird als Anlage 3 eingefügt:

**„Anlage 3  
zum Verwaltungskostenverzeichnis Nr. 721**

**Erstattung von Gutachten**

Zeile	Summe der ermittelten Werte (Gebührenwert)	Gebühr für Gutachten über Verkehrswerte eines unbebauten Grundstücks (§ 193 Abs. 1 BauGB) oder über Bodenwerte eines bebauten Grundstücks (§ 193 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 16 Abs. 1 Satz 1 ImmoWertV)  (Nr. 7211 Kostenverzeichnis)	Gebühr für Gutachten über Verkehrswerte eines bebauten Grundstücks, von Wohnungs- und Teileigentum sowie von bebauten oder unbebauten Teilflächen bebauter Grundstücke (§ 193 Abs. 1 BauGB)  (Nr. 7212 Kostenverzeichnis)
	bis unter EUR	EUR	EUR
1	2	3	4
1	50 000	700	950
2	100 000	825	1150

3	150 000	875	1350
4	200 000	900	1550
5	250 000	930	1700
6	300 000	960	1820
7	375 000	1000	2000
8	500 000	1070	2200
9	750 000	1200	2400
10	1 000 000	1300	2600
11	je weitere 250 000 bis unter 25 000 000	75	150
12	ab 25 000 000 je weitere 1 000 000	50	100

Die Gebühren für die Erstattung von Wertgutachten bemessen sich nach dem Gebührenwert des Wertermittlungsobjekts.

Der Gebührenwert ist die Summe der im Gutachten ermittelten Verkehrs- und sonstigen Werte des Wertermittlungsobjekts.

Wird der Wert des Wertermittlungsobjekts durch Rechte Dritter, Instandhaltungsrückstände, Abrisskosten, Mängel, Schäden oder öffentlich-rechtliche Verfügungsbeschränkungen gemindert (belastetes Wertermittlungsobjekt), ermittelt sich der Gebührenwert als Summe aus dem Wert des unbelasteten Wertermittlungsobjekts und den absoluten Beträgen der Wertminderungen. Wertminderungen, die mit geringfügigem Aufwand ermittelt werden können, bleiben unberücksichtigt.“

50. Die bisherige Anlage 3 wird Anlage 4.

### **Artikel 3**

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2018 in Kraft.

Wiesbaden, den 15. Juni 2018

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident  
Bouffier

Der Minister  
für Wirtschaft, Energie,  
Verkehr und  
Landesentwicklung  
Al-Wazir

Der Minister  
der Finanzen  
Dr. Schäfer

Die Ministerin  
für Umwelt, Klimaschutz,  
Landwirtschaft und  
Verbraucherschutz  
Hinz